



**Allgemeine Hinweise zum Fahrerlaubnisrecht**  
**(relevant speziell bei Umtausch des „alten“ Führerscheins)**

Worum geht es?

Nachfolgend finden Sie verschiedene Informationen, die in Zusammenhang mit dem Führerscheintausch häufiger nachgefragt werden.

Wann muss ich meinen Führerschein spätestens umtauschen?

Von dem aktuellen „Pflichtumtausch“ betroffen sind alle Führerscheine, welche vor dem 19.01.2013 ausgestellt worden sind. Wann ein Führerschein umzutauschen ist, ergibt sich aus der Anlage 8e zur Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV). Wesentlich ist zunächst, ob Sie noch einen „alten“ nationalen grauen oder rosafarbenen Papierführerschein besitzen (demnach also einen bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellten Führerschein) oder ob Sie bereits über einen EU-Kartenführerschein im Scheckkartenformat verfügen.

Nur wenn Sie noch den **alten Papierführerschein** besitzen, ist Ihr **Geburtsjahr** entscheidend. Personen, die noch im Besitz eines „alten“ Papierführerscheins sind, müssen bzw. mussten zu nachfolgenden Terminen Ihren „alten“ Führerschein je nach Geburtsjahr gemäß nachfolgender Tabelle umtauschen:

|                  |                                |
|------------------|--------------------------------|
| Vor 1953         | bis spätestens 19. Januar 2033 |
| 1953 bis 1958    | bis spätestens 19. Januar 2022 |
| 1959 bis 1964    | bis spätestens 19. Januar 2023 |
| 1965 bis 1970    | bis spätestens 19. Januar 2024 |
| 1971 oder später | bis spätestens 19. Januar 2025 |

Besitzen Sie dagegen bereits einen **EU-Kartenführerschein**, dann kommt es auf das **Ausstellungsjahr des Führerscheins** an, nicht mehr auf Ihr Geburtsjahr. Das Ausstellungsjahr ist auf der Vorderseite des Führerscheins eingetragen. Sie müssen Ihren Führerschein dann je nach Jahr der Ausstellung des Führerscheins gemäß nachfolgender Tabelle umtauschen.

|                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| 1999 bis 2001            | 19. Januar 2026 |
| 2002 bis 2004            | 19. Januar 2027 |
| 2005 bis 2007            | 19. Januar 2028 |
| 2008                     | 19. Januar 2029 |
| 2009                     | 19. Januar 2030 |
| 2010                     | 19. Januar 2031 |
| 2011                     | 19. Januar 2032 |
| 2012 bis 18. Januar 2013 | 19. Januar 2033 |

**Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.**

Warum muss ich meinen Führerschein überhaupt umtauschen?

Mit der Umtauschaktion setzt die Bundesrepublik Deutschland die Führerscheinrichtlinie der Europäischen Union aus dem Jahr 2006 um. Deren Ziel ist, die rund 100 unterschiedlichen Führerscheine in der EU zu vereinheitlichen. Damit wird länderübergreifend transparent, welche Fahrzeuge die Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis fahren dürfen. Außerdem soll der EU-Kartenführerschein Fälschungen vorbeugen. Die Umtauschaktion muss spätestens bis zum Jahr 2033 abgeschlossen sein.

### Welche Kosten entstehen?

Die Gebühr (Grundgebühr) für den Umtausch des Führerscheins liegt bei 26,50 Euro (Stand Februar 01.01.2025). Für den Direktversand (Empfehlung) fallen ggf. zusätzlich 6,50 EUR an, so dass sich dann eine Gesamtgebühr von **33,00 EUR** ergibt. Bei besonders hohem Arbeitsaufwand können im Einzelfall weitere Gebühren anfallen. Bei Bestellung des Führerscheins per Express werden ggf. zusätzlich 22,50 EUR erhoben.

### Bleibt meine Fahrerlaubnis erhalten?

Ja. Der Umtausch der Führerscheine betrifft nur das Dokument des Führerscheins. Die dem Führerschein zugrundeliegende Fahrerlaubnis bleibt weiterhin nach den aktuell gültigen Regelungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnis-Verordnung bestehen.

### Wurde meine Fahrerlaubnis nunmehr befristet?

Nein, die Befristung auf 15 Jahre betrifft nur das Führerscheindokument. Sie müssen das Dokument dann erneut umtauschen (gleicher Vorgang wie jetzt).

Ihre Fahrerlaubnis bleibt Ihnen weiterhin unbefristet erhalten. Ausnahme sind die Lkw- und Busklassen. Diese werden nur auf 5 Jahre regelmäßig erteilt und sind dann jeweils zu verlängern. Als Altinhaber Klasse 3 bleibt Ihnen davon abweichend die Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E dennoch unbefristet erhalten (siehe Rückseite des Führerscheindokuments).

### Warum wurde mir meine Klasse 2 (neu: Klassen C / CE) gestrichen?

Durch Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) vom 18.08.1998 am 01.01.1999 trat nachträglich eine Befristung der Gültigkeitsdauer der o.g. Fahrerlaubnisklasse der Klasse 2 (nunmehr Klassen C, CE) bis zum Erreichen des 50. Lebensjahres ein. Diese Regelung gilt auch gemäß der aktuellen Fahrerlaubnisverordnung unverändert fort (vgl. § 76 Nr. 9 FeV).

Durch den Umtausch ist Ihnen also keine Fahrerlaubnisklasse abhandengekommen. Die Fahrerlaubnis der Klassen C, CE (soweit aufgrund des Erwerbs der früheren Klasse 2 überhaupt vorhanden) ist vielmehr bereits mit Eintritt des 50. Lebensjahres erloschen (wenn diese nicht auf Antrag aktiv verlängert wurde). Auf den weiteren Besitz eines „alten“ Führerscheines mit Eintrag Klasse 2 kommt es hierbei nicht an. Es wurden ihnen demnach mit Umtausch die Fahrerlaubnisklassen zuerkannt, welche Sie gemäß aktueller Rechtslage tatsächlich noch besitzen.

### Was bedeuten die Schlüsselzahlen?

Bei den Schlüsselzahlen handelt es sich um Spezifizierungen der Fahrerlaubnis. Die Berechtigungen, die mit Erwerb der früheren Klassen 1 bis 5 verbunden waren lassen sich nicht in jedem Fall mit den heutigen Klassen A bis E vollständig abbilden. Aufgrund des Grundsatzes der Bestandswahrung bleiben Ihnen diese Berechtigungen aber vollständig erhalten (Ausnahme für Klasse 2 siehe oben). Der Umtausch stellt lediglich eine Umstellung auf die neuen EU-einheitlichen Klassen dar. Um ggf. darüber hinausgehende Berechtigungen korrekt abzubilden, werden Schlüsselzahlen verwendet. Zum Beispiel bedeutet die Schlüsselzahl 171, dass Sie mit der Klasse C1 auch Kraftfahrzeuge der Klasse D, mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7.500 kg, führen dürfen, jedoch ohne Fahrgäste („Altberechtigung“ aus Klasse 3). Mit Schlüsselzahlen werden allerdings auch Einschränkungen festgelegt. Zum Beispiel bedeutet die Schlüsselzahl 01, dass beim Autofahren eine Sehhilfe zu tragen ist. Ferner bedeuten beispielsweise die Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04, dass Sie mit Ihrer Fahrerlaubnis der Klasse A / A1 nur dreirädrige Fahrzeuge bzw. nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg führen dürfen. Eine reguläre Fahrerlaubnis der Motorradklassen besteht demnach ggf. nicht. Dafür müsste die Klasse 1 vormals erworben worden sein. Sie finden alle Schlüsselzahlen in der Anlage 9 zur Fahrerlaubnisverordnung ([https://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/anlage\\_9.html](https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_9.html)).